V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9724 — Generali/UIR/Zaragoza)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 63/03)

1. Am 18. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Generali Shopping Centre Fund S.C.S. SICAV-SIF („GSCF", Luxemburg), Teil der Unternehmensgruppe Assicurazioni Generali S.p.A. („Generali", Italien),

— Union Investment Real Estate GmbH („UIR", Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe DZ Bank AG („DZ Bank", Deutschland),

— Zaragoza Properties SOCIMI, S.A. („Zaragoza", Spanien).

GSCF und UIR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Zaragoza.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GSCF ist ein 2019 gegründeter Investmentfonds, der schwerpunktmäßig im Einzelhandelssektor in Kontinentaleuropa tätig ist und in Einkaufszentren investiert und solche verwaltet. Das Unternehmen ist Teil der internationalen Unternehmensgruppe Generali, die im Versicherungs- und Finanzsektor tätig ist.

— UIR ist eine Immobilieninvestmentgesellschaft, die auf Immobilienfonds für private und institutionelle Investoren in Europa, Amerika, Asien und Australien spezialisiert ist. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG (Deutschland), der Investmentsparte bzw. Tochtergesellschaft der DZ Bank.

— Zaragoza ist in der Immobilienbranche tätig und verwaltet und vermietet als Eigentümer insbesondere das Einkaufszentrum Puerto Venecia in Saragossa, Aragonien, Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9724 — Generali/UIR/Zaragoza

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË